



Sind Pandemierisiken versicherbar?

Die aktuelle Coronapandemie ist nach der Spanischen Grippe vor fast genau 100 Jahren die erste weltumspannende Pandemie mit drastischen Auswirkungen für Millionen von Menschen und die globale Wirtschaft. Als natürliches, personenbezogenes Ereignis ist eine Pandemie in der individuellen Kranken- und Lebensversicherung ohne Einschränkungen versichert. Für die Versicherungsunternehmen ergeben sich wegen ausgleichender Effekte kaum versicherungstechnische Probleme, aber Verlustrisiken auf der Kapitalanlage Seite wegen der gesamtwirtschaftlichen Lage. Auch in der privaten Schadenversicherung ist die Versicherbarkeit sichergestellt. Differenzierter stellt sich das Bild in der gewerblichen Schadenversicherung dar.

Aufgrund der Erfahrungen aus früheren Pandemien beziehungsweise Epidemien, wie der Spanischen Grippe, SARS und Ebola, hat die Versicherungswirtschaft weltweit versucht, die Versicherung von gewerblichen Pandemierisiken implizit zu beschränken oder gar explizit auszuschließen. Denn bei einer Betroffenheit nahezu aller Versicherten eines Bestandes sind die Grundprinzipien des privaten Versicherungsschutzes nicht mehr erfüllt. Dieser Sachverhalt wird in der Coronapandemie durch Kunden und Politik bezüglich einiger Produkte infrage gestellt. Neben Versicherungen für Veranstaltungs- und Kreditausfälle werden auch tragfähige Lösungen für künftige Fälle von flächendeckenden Betriebsunterbrechungen und Betriebsschließungen gesucht. Im Folgenden wird die Frage, inwieweit gewerbliche Pandemierisiken durch die private Schadenversicherung abgesichert werden können, nun aus aktuarieller Perspektive beleuchtet.

Wie funktioniert die private Versicherung bei Extremereignissen?

Die Grundlage privatwirtschaftlicher Versicherungen ist der Ausgleich von Schäden voneinander unabhängiger Risiken im Kollektiv und über die Zeit. Methodisch nähert man sich diesem Risikoausgleich aus zwei Perspektiven an: Eine ist das risikotheorietische Modell der Beitragskalkulation mit dem Schwerpunkt auf den mittleren zu erwartenden Schadenverlauf pro Jahr und dessen Schwankungen über mehrere Jahre. Eine andere ist die Tragfähigkeit von seltenen, aber extremen Schwankungen im Schadenverlauf bezogen auf die jährliche Bilanz eines Versicherungsunternehmens.

Aktuar*innen kalkulieren den erwarteten Schaden und seine möglichen Abweichungen auf Basis einer präzisen und rechtssicheren Beschreibung des Risikos im Rahmen der Versicherungsbedingungen und Risikobeschreibungen. Neben den jährlich durchschnittlich zu erwartenden Schäden gilt ein besonderes Augenmerk den Großschäden und den sogenannten Kumulschäden, da diese nicht in jedem Jahr in vergleichbarer Größenordnung eintreten. Kumulschäden sind Schäden, die gleichzeitig hohe Anteile der versicherten Risiken betreffen, wobei das Kriterium der Unabhängigkeit von Risiken verletzt sein kann, da sie gleichzeitig oder „ansteckend“ von der gleichen Schadenursache betroffen sind. Die Groß- und Kumulschäden werden über viele Jahre bis hin zu Jahrhunderten (!) – man spricht hier von Wiederkehrperioden – übergreifend betrachtet und mathematisch modelliert. Sie gehen mit entsprechenden Anteilen in die Berechnung des pro Jahr zu erwartenden gesamten Schadenaufwands (Schadenerwartungswert) ein. Es

ist intuitiv klar, dass Versicherungsbestände mit einer hohen potenziellen Groß- oder Kumulschadenbelastung ein erhebliches Schwankungsrisiko bezüglich des Schadenerwartungswertes beinhalten. Versicherungsunternehmen können diese Risiken nur im Rahmen ihrer langfristigen strategischen Planungen unter Einsatz folgender risikosteuernder Instrumente tragen:

Bestandsmischung: Der einzelne Versicherer bietet viele verschiedene Produkte an und bildet damit voneinander unabhängige Teilbestände, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gleichzeitig von Groß- und Kumulschäden betroffen sind. Innerhalb einer Zeiträume, zum Beispiel eines Geschäftsjahres, ist damit ein gewisser Ausgleich der Schadenbelastungen durch Groß- und Kumulschäden zwischen den Teilbeständen möglich.

Spezielle Rückstellungen/Eigenkapitalanteile: Für Schadenversicherer bietet die HGB-Bilanzierung mit der Schwankungsrückstellung ein wichtiges Instrument für den Risikoausgleich in der Zeit, das nach fest definierten Regelungen den Aufbau von Rückstellungen in schadenarmen Jahren und deren Auflösung in Jahren mit hoher Schadenbelastung bewirkt. In anderen Rechnungslegungsregimen geschieht dies analog über den steuerfreien Aufbau von besonderen Eigenkapitalanteilen.

Rückversicherung/Retrozession: Über (viele) Versicherungsunternehmen hinweg gelten die Rückversicherung und die Retrozession (Rückversicherung von Rückversicherung) als geeignetes Instrument, um die Risikoübernahme von Groß- und Kumulschäden tragfähig zu gestalten. Jedes der beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übernimmt dabei einen Teil der extremen Schadenlast. Beispielsweise treten Naturereignisse mit sehr großen Schadenbelastungen im Abstand weniger Jahre, aber in verschiedenen Teilen der Welt auf (siehe Abbildung 1). Damit wird einerseits ein relativ hoher Schadenerwartungswert verbunden mit einem großen weltweiten Prämienvolumen pro Jahr generiert, andererseits werden durchaus noch Risikoausgleiche über weltweit mittels Rückversicherung und Retrozession verbundene Kollektive und die Zeit ermöglicht. Auch hier kommt es bei jedem der beteiligten Unternehmen darauf an, die eigene Bestandsmischung so zu gestalten, dass die Gefahr einer gleichzeitigen Beanspruchung von Teilbeständen geeignet limitiert wird.

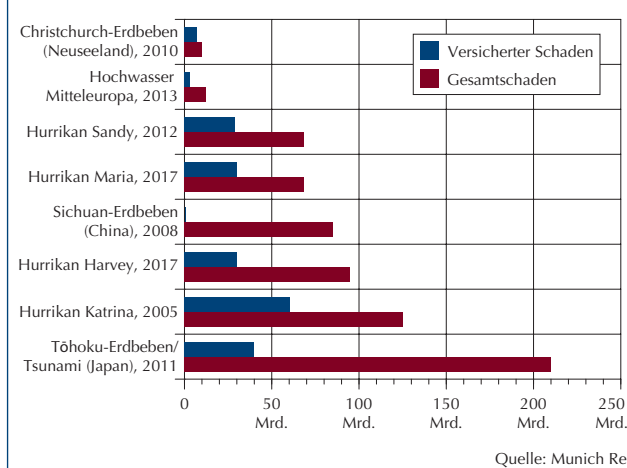
Pooling sowie Beschränkung der Schadenlast und Übernahmen durch den Staat: Für klar definierte extreme Ereignisse wie die Havarie von Kernkraftwerken oder Terrorschäden sind spezielle Instrumente geschaffen worden. Diese beschränken zum einen die Schadenlast für die gesamte Versicherungswirtschaft, indem die Staaten die Schadenlast oberhalb einer bestimmten Höchsthaftungssumme der gesamten Versicherungswirtschaft wiederum bis zu einer maximalen Höhe überneh-

men. Zum anderen wird auch die Aufteilung der Belastung auf die beteiligten Versicherer präzise geregelt. In Deutschland ist zum Beispiel die Höchsthaftung des Spezialversicherers EXTREMUS bei Terror auf 2,52 Milliarden Euro begrenzt, weitere 6,48 Milliarden Euro trägt der Staat. Bei der Havarie von Kernkraftwerken besteht eine gesetzliche Haftungshöchstgrenze von 2,5 Milliarden Euro, wobei die Versicherungswirtschaft über die Deutsche Kernreaktor Versicherungsgemeinschaft bis zu 256 Millionen Euro trägt. Danach greift die Eigenhaftung der Solidargemeinschaft der Kraftwerksbetreiber bis zur Haftungshöchstgrenze. Nationale Pools geben sich in der Regel gegenseitig weltweit Rückversicherungsschutz und tragen damit zu einem weiteren kollektiven Ausgleich bei.

Auswirkungen auf die Kapitalanlage sind von besonderer Bedeutung

Bis hierher sind die reinen versicherungstechnischen Instrumente der Risikotragung aufgeführt worden, die auch im Rahmen der versicherungstechnischen Modellierung Eingang finden. Zudem muss in einer Risikobetrachtung des gesamten Versicherungsunternehmens zum Beispiel unter Solvency II ermittelt werden, welche finanziellen Mittel beim Eintritt eines Extremereignisses für dessen Tragung zur Verfügung stehen. Dabei sind neben weiteren versicherungstechnischen Auswirkungen, wie Be- und Entlastungen in nicht unmittelbar betroffenen Versicherungszweigen, vor allem die Situation der Aktivseite der Bilanz und die Entwicklung des Eigenkapitals entscheidend. Es stellt sich dabei insbesondere die Frage, ob das Extremereignis die Ergebnisse aus Kapitalanlagen positiv beeinflussen könnte, was zum Beispiel nach einem Naturgefahrenschaden durch die Beflü-

Abbildung 1: Liste ausgewählter Naturkatastrophen
in USD



Hintergrund

gelung der Bau- und Konsumgüterindustrie möglich sein könnte, oder ob die Kapitalanlagen voraussichtlich belastet werden.

In der aktuellen Coronakrise beobachten wir, dass die Weltwirtschaft durch den Lockdown vor einer starken Rezession steht. Nahezu alle Kapitalanlagen, nicht nur Aktien, sondern auch festverzinsliche Anlagen und zu einem gewissen Maß auch Immobilien, erbringen deutlich geringere Renditen und zeigen erheblich erhöhte Volatilitäten. Damit besteht ein stark erhöhtes Kapitalanlagerisiko. Wenn sich dieses zum Bilanzstichtag am Jahresende realisieren sollte, wird das Eigenkapital der Versicherungsunternehmen, das vor allem der dauerhaften Erfüllbarkeit der Versicherungsverpflichtungen und der Erhaltung der Geschäftsfähigkeit der Unternehmen dient, in Anspruch genommen und kann nicht zusätzlich für den kurzfristigen Ausgleich von Schäden herangezogen werden.

Was zeigt Corona für die künftige Versicherung von Pandemien?

Grundsätzlich sind Pandemierisiken wie Kriegsrisiken in der privaten Versicherungswirtschaft für gewerbliche Schadenversicherungen systemisch auszuschließen. Denn: Erstens ist das Kriterium der Unabhängigkeit der Risiken klar verletzt, zweitens ist die Auslösung des Schadenfalls im Unterschied zu einem klar beschreibbaren Sachschadenereignis wie einem Sturm nicht eindeutig abgrenzbar und drittens erscheint der Umfang der Schadenleistungen für die Versicherer bei einem solchen die gesamte Volkswirtschaft betreffenden Ereignis nicht vernünftig begrenzbar. Ein Vergleich mit den versicherten Summen, zum Beispiel der Versicherung einer Kernkraftwerkshavarie oder eines Terrorangriffs, zeigt eine große Diskrepanz zu den im Fall von Corona aktuell vom Staat als Hilfe für die Wirtschaft ins Spiel gebrachten Beträge. Eine privatwirtschaftliche Versicherung, die Gesamtschäden in Höhe zwei- oder sogar dreistelliger Milliardenbeträge abdecken kann, ist angesichts der Höhe der dafür notwendigen Prämien und der bilanziellen Tragfähigkeit der gesamten deutschen beziehungsweise europäischen Versicherungswirtschaft nicht darstellbar. Dies soll im Folgenden mit Blick auf die Möglichkeiten von Versicherungen näher betrachtet werden.

Die aktuelle Coronapandemie erweist sich für potenziell betroffene Produkte und Teilbestände der Schadenversicherung für gewerbliche Risiken als ein Extremereignis, das die versicherten Risiken nahezu vollständig betrifft. Damit ist der Ausgleich im Kollektiv auf Ebene der Teilbestände nicht gegeben. Auch ein Ausgleich in überschaubarer Zeit ist wegen der langen Wiederkehrperiode von vielen Jahrzehnten auf Ebene der Teilbestände nicht zu realisieren. Denn Schwankungsrückstellungen als Rück-

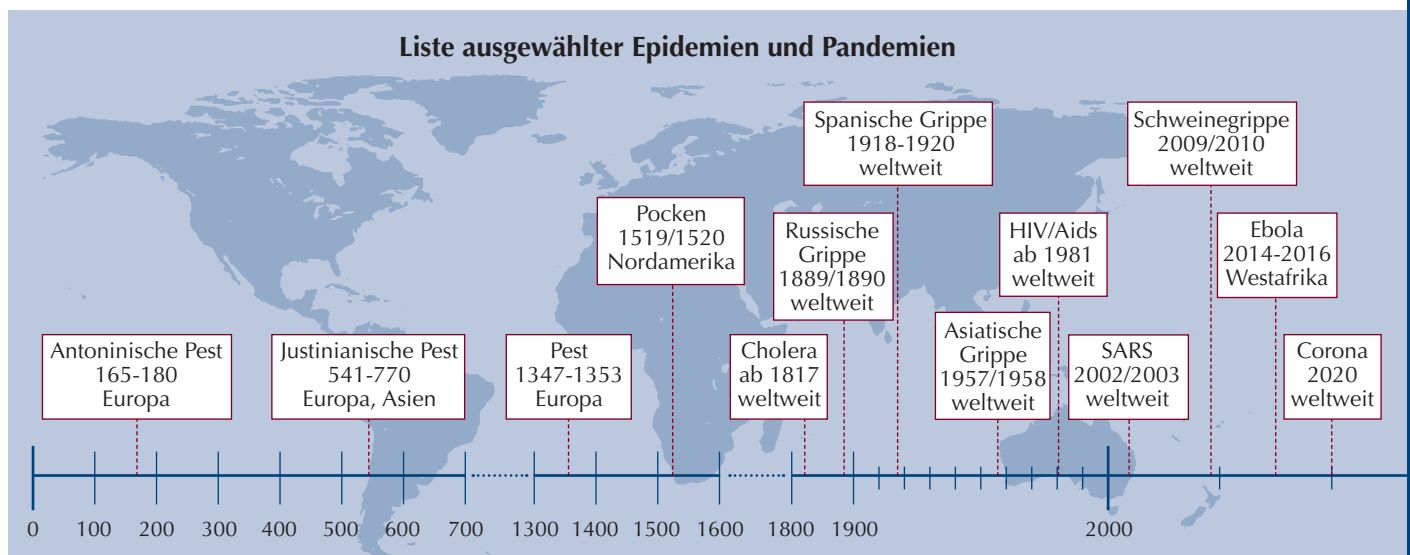
stellungen für Extremereignisse wie Pandemien müssen nach 15 Jahren ohne Schadenereignis nach aktueller Gesetzeslage wieder aufgelöst werden. Somit sind die Unternehmen gar nicht in der Lage, entsprechende Risikovorsorge zu betreiben.

Ausgleich über andere Teilkollektive möglich?

Ein Ausgleich durch andere Teilbestände, die von der Coronapandemie nicht betroffen sind beziehungsweise sogar entlastet werden, kann theoretisch erfolgen. Dabei können veränderte Risikoparameter die positiven Effekte aus Sicht der Unternehmen beschränken. Hierzu zählen unter anderem die Reduzierung der jährlichen Fahrleistungen beim Pkw oder bedingungsgemäße Beitragsreduzierungen und -rückerstattungen beziehungsweise Prämienstundungen und Kündigungen wegen finanzieller Engpässe der Kunden. Auch können Rückstellungen und die sie bedeckenden Kapitalanlagen in nicht betroffenen Teilbeständen aus (bilanz-)rechtlichen Gründen nicht herangezogen werden.

Zwar können Rückversicherungslösungen einen positiven Effekt auf die Tragfähigkeit von Versicherungsunternehmen haben, aber wegen der weltweiten Betroffenheit beziehungsweise der fehlenden Unabhängigkeit der Risiken gibt es nur bedingt Ausgleichseffekte. Der globale Rückversicherungsmarkt wird wie oben bereits ausgeführt die gesamten finanziellen Folgen einer Pandemie zum Beispiel im Bereich von Betriebsunterbrechungen nicht unbeschränkt auffangen können.

Dies soll folgende überschlägige Rechnung illustrieren: In der Schadenversicherung betragen 2018 die gesamten Schadenausgaben der deutschen Versicherungswirtschaft 52,5 Milliarden Euro, die Beitragseinnahmen 70,7 Milliarden Euro. Eine Pandemieversicherung mit einer Wiederkehrperiode von ca. 100 Jahren würde eine Beitragseinnahme pro Jahr von höchstens 1 Prozent der Höchsthaftungssumme erlauben, bei einer Milliarde Euro also höchstens 10 Millionen Euro. Ein großer Pandemieschaden muss daher über die bisher aufgezeigten finanziellen Mittel der Versicherungsunternehmen hinaus zusätzlich abgedeckt werden können. Das erscheint nur bei marktweiten Entschädigungssummen im kleinen einstelligen Milliardenbereich in einem Geschäftsjahr möglich. Demgegenüber zeigt aber allein schon die Umsatzsumme des Hotel- und Gaststättengewerbes in Deutschland von über 90 Milliarden Euro im Jahr 2018, die überschlägig gerechnet eine marktweite Entschädigungssumme in der Betriebsschließungsversicherung von über einer Milliarde Euro pro Woche (!) auslösen würde, dass eine adäquate Absicherung durch eine rein privatwirtschaftliche Versicherung nicht darstellbar ist. Erschwerend kommt hinzu, dass es aufgrund der gleichzeitigen globalen Betroffenheit keinen kollektiven Risikoausgleich und wegen der extrem langen Wiederkehrperiode



keine in den Versicherungsunternehmen aufbaubaren Risikopuffer und damit auch keinen Risikoausgleich in der Zeit gibt.

Genauere Leistungsdefinition und gute Kommunikation unumgänglich

Für höhere Summen verbleiben vergleichbar zu Terrorrisiken nur Poollösungen unter Beschränkung des Maximalschadens für die gesamte Versicherungswirtschaft als substanzielle privatwirtschaftliche Versicherungslösungen bei extremen Pandemien. Aktuar*innen können modellieren, unter welchen Bedingungen welche Summen maximal von der Versicherungswirtschaft national beziehungsweise global für derartige Extremereignisse darstellbar sind. Ein gegenseitiger Risikoausgleich von Pools auf weltweiter Ebene wird aber wegen des Charakters von Pandemierisiken im Gegensatz zu Kernkraftwerks- und Terrorrisiken nur eingeschränkt funktionieren. Über diese maximalen Summen hinaus müssen die Staaten die Deckung garantieren, wenn flächendeckend allen Unternehmen der Wirtschaft geholfen werden soll.

Dabei zeigt die aktuelle Coronakrise, dass die konkrete Konstruktion eines privatwirtschaftlich ergänzenden Versicherungsschutzes wegen der vielen staatlichen Einzelmaßnahmen wie Kurzarbeitergeld und Konjunkturmaßnahmen auf mehreren Ebenen, die auf die gesamte Volkswirtschaft wie auch auf die einzelnen betroffenen Unternehmen wirken, eine sehr anspruchsvolle Aufgabe ist. Dabei sind die grundsätzlich unterschiedlichen Ziele übergreifender Hilfsmaßnahmen, die auf die Volkswirtschaft als Ganzes abzielen, und die Definition des individuellen Versicherungsschutzes eines einzelnen Betriebes eine besondere Herausforderung bei der Festlegung der rechtlichen Grundlagen der Deckung.

Angesichts der existenziellen Bedrohung und der hohen in Rede stehenden Summen ist eine klare Beschrei-

bung der künftigen Erwartungen an einen privatrechtlichen Versicherungsschutz für den Fall von Pandemien von höchster Bedeutung. Darüber hinaus ist es unabdingbar, neue Versicherungsangebote bereits in ihrer Entwicklung, bei ihrer Einführung und Vermittlung sowie noch viel mehr im Fall ihrer Inanspruchnahme kommunikativ sehr transparent zu begleiten, um den Leistungsumfang der gesamten Absicherung für jeden nachvollziehbar darzustellen.

Fazit

Gesamthafter gewerblicher Versicherungsschutz nur mit Staatshaftung möglich

Pandemien sind für die private Versicherungswirtschaft im Bereich von Personenversicherungen und privaten Schadenversicherungen trotz der fehlenden Unabhängigkeit der Risiken ein tragbares Risiko, wobei möglicherweise die Ertragskraft der Kapitalanlagen durch den gesamtwirtschaftlichen Lockdown negativ beeinflusst wird. Die Absicherung von gewerblichen Risiken der Schadenversicherungen ist wegen der möglichen gleichzeitigen Betroffenheit ganzer Bestände und der damit verbundenen Aushebelung der Prinzipien des privatwirtschaftlichen Versicherungsschutzes nur eingeschränkt und nur mit einer ergänzenden Risikodeckung durch den Staat nach dem Modell der Versicherungen von Kernkraftwerkshavarien und Terrorgefahren möglich. Aktuar*innen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) stehen zur Verfügung, um die Möglichkeiten eines derartigen Modells zu diskutieren.